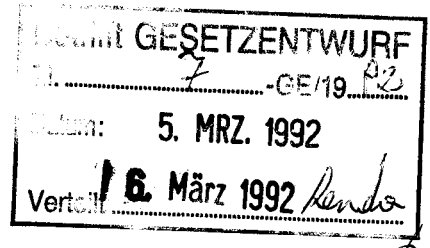


Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, 4. März 1992

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



zur gefälligen Kenntnis.

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Zi Bomer

Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.

Kersch

Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kernausteig 3, Telefon (0 26 82) 37720, 38640, 38910, 38920, 3671, 3672, 3673
Telefax (0 26 82) 3772 DW 79, DVR: 00064386

Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!

Zahl: LSR/II-37/12-1992

Eisenstadt, 4. März 1992
Sachbearb.: Dr. Pötttschacher
Durchwahl: 14

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme
Bezug: GZ. 12.940/36-III/2/91

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich gemäß § 7
Abs. 3 BSchAG, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird, nachstehende Stellung-
nahme abzugeben:

Bestimmte Änderungen berücksichtigen den schulischen Alltag und
werden daher befürwortet. Nachstehende Äußerungen beziehen sich
nur auf wesentliche Fragen des Unterrichtes bzw. der Einhaltung
des rechtsstaatlichen Prinzipes.

Es darf auf den Widerspruch der "Aufstiegsautomatik" mit den
Autonomiebestrebungen des Bundesministeriums für Unterricht und
Kunst für die einzelne Schule hingewiesen werden, da hier der
Lehrerkonferenz jene autonome Entscheidung, die sie bisher
treffen konnte, durch die bundeseinheitliche Automatik entzogen
wird.

Weiters darf aus pädagogischer Sicht festgestellt werden, daß
jede Art von Aufstiegsautomatik unbedingt mit einer
pädagogischen Förderung des mit einem "Nicht genügend"
aufsteigenden Schülers verbunden sein müßte, um dessen Be-
treuung im Hinblick auf seine Wissensdefizite sicher zu
stellen.

ad. § 3 Abs. 6: Diese Regelung kommt sicherlich dem leistungs-
bereiten Schüler sehr entgegen.
In einer Durchführungsverordnung soll aber eine
Frist für die Feststellung verankert werden.

- ad. § 3 Abs. 7 a: Auch diese Regelung ist sehr realitätsbezogen.
- ad. § 18 Abs. 1: Kommt dem Förderungsauftrag des erziehenden Lehrers sehr entgegen.
- ad. § 25 Abs. 3: Aus pädagogischen und administrativen Gründen ist der VARIANTE 1 der Vorzug zu geben. An Berufsschulen wird der VARIANTE 3 der Vorzug gegeben, denn in der dualen Ausbildung wird bei Wiederholungen einer Klasse die Parallelität zwischen betrieblicher Ausbildung und schulmäßiger Ergänzung zerstört
- ad. § 35 Abs. 1: Stellt eine wichtige Korrektur bei den BHS dar und wird sehr begrüßt.
- ad. § 42 Abs. 6: Diese realitätsnahe Änderung wird sehr befürwortet.
- ad. § 59 Abs. 7 bis 10: Die Änderungen entsprechen der Schullwirklichkeit und werden begrüßt.
- ad. § 71 Abs. 8 1. Satz: Jegliche Einschränkung der Berufungsmöglichkeiten (auch nach abgelegter Wiederholungsprüfung) ist entschieden abzulehnen, zumal es verfassungsrechtlich sehr bedenklich erscheint, wenn nach der Entscheidung im Juni eine andere Möglichkeit (Berufung bis zur obersten Behörde) offensteht.
- ad. § 72 a: Wird abgelehnt, da es für Schüler und Eltern nicht einsichtig ist, wenn der Schüler zwar in der nächsthöheren Schulstufe positive Ergebnisse erzielt, aufgrund der negativen Berufungsentscheidung aber zurückgestuft werden muß - und dies womöglich nach einem längeren Zeitraum.

Ansonsten wird gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf sowie gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, kein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.

Loswath